



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

14. JAHRGANG

HAMBURG, 15. FEBRUAR 2008

Nr. 2

INHALT

Art.: 12	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2008	9	Art.: 20	Ankündigung der Hl.-Land-Kollekte der deutschen Diözesen am Palmsonntag, den 16. März 2008	28
Art.: 13	Botschaft des heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen – 13. April 2008 – 4. Sonntag der Osterzeit	11	Art.: 21	Weltgebetstag für geistliche Berufe - 13. April 2008 - Seid meine Zeugen!	29
Art.: 14	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008	13	Art.: 22	Katholischer Schulverband Hamburg - Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates ...	29
Art.: 15	Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg	13	Art.: 23	Dienstgebervertreter der IV. Regional-KODA Nord-Ost	29
Art.: 16	Aufruf des Erzbischofs zu den MAV-Wahlen 2008 im Erzbistum Hamburg	26	Art.: 24	Misereor-Fastenaktion 2008	30
Art.: 17	Regelung zur verbindlichen Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg	27	Art.: 25	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Aushilfen und Vertretungen -	30
Art.: 18	Verleihung Ansgarmedaille	28	Kirchliche Mitteilungen		
Art.: 19	Verleihung Ansgarurkunde	28	Personalchronik des Erzbistums Hamburg	30	
			Personalchronik des Bistums Osnabrück	31	
			Anschriftenänderungen	31	

Art.: 12

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2008

„Christus wurde euretwegen arm“ (2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Jedes Jahr bietet uns der liturgische Weg nach Ostern willkommene Gelegenheit, den Sinn und den Wert unseres Christseins zu vertiefen, und sie regt uns an, die Barmherzigkeit Gottes wiederzuentdecken, damit wir unsererseits den Brüdern und Schwestern gegenüber barmherziger werden. In der Fastenzeit ist es die Sorge der Kirche, einige besondere Werke zu empfehlen, die die Gläubigen konkret in diesem Prozess der inneren Erneuerung fördern, nämlich *Gebet, Fasten* und *Almosengeben*. Dieses Jahr möchte ich in der üblichen Botschaft zur Fastenzeit bei der Überlegung zur Praxis des Almosens verweilen, die eine konkrete Weise darstellt, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, und gleichzeitig eine asketische Übung zur Befreiung von der Gebundenheit an die irdischen Güter ist. Wie stark der Einfluss von materiellem Besitz ist und wie eindeutig unsere Ent-

scheidung sein soll, sie nicht zu Götzen zu machen, bekräftigt Jesus nachdrücklich: „Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Lk 16,13). Almosen hilft uns, diese ständige Versuchung zu überwinden; denn es erzieht uns, die Bedürfnisse des Nächsten wahrzunehmen und mit den anderen das zu teilen, was wir durch göttliche Güte besitzen. Das ist das Ziel der besonderen Kollekten für die Armen, die während der Fastenzeit in vielen Teilen der Welt durchgeführt werden. Auf diese Weise verbindet sich innere Reinigung mit einer Geste in der kirchlichen Gemeinschaft, wie sie schon die Urkirche kennt. Von ihr spricht etwa der heilige Paulus in seinen Briefen über die Kollekte für die Gemeinde von Jerusalem (vgl. 2 Kor 8-9; Röm 15, 25-27).

2. Das Evangelium lehrt: Wir sind nicht Eigentümer, sondern Verwalter der Güter, die wir besitzen. Sie dürfen deswegen nicht als unantastbares Eigentum betrachtet werden, sondern als Mittel, durch die der Herr jeden von uns ruft, seine Fürsorge für den Nächsten zu vermitteln. Wie der *Katechismus der Katholischen Kirche* betont, haben die materiellen Güter entsprechend ihrer universellen Bestimmung einen sozialen Wert (vgl. Nr. 2404). Deutlich ist der

Tadel Jesu im Evangelium dem gegenüber, der die irdischen Reichtümer nur für sich allein will und benutzt. Angesichts der Massen, denen es an allem fehlt und die Hunger leiden, sind die Worte des 1. Johannesbriefes eine harte Zurechtweisung: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (*1 Joh 3,17*). Mit noch größerer Deutlichkeit ertönt der Ruf zum Teilen in mehrheitlich christlichen Ländern, da deren Verantwortung gegenüber den vielen Elenden und Verlassenen schwerer wiegt. Ihnen zu Hilfe zu kommen ist eher eine Pflicht der Gerechtigkeit als ein Akt der Caritas.

3. Das Evangelium bringt ein typisches Merkmal des christlichen Almosens ans Licht: Es soll im Verborgenen gegeben werden. „Deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut“, fordert Jesus, „Dein Almosen soll verborgen bleiben“ (*Mt 6,3-4*). Noch kurz zuvor hatte er gesagt, dass man sich nicht der eigenen guten Taten rühmen soll, um nicht zu riskieren, des himmlischen Lohns verlustig zu gehen (vgl. *Mt 6,1-2*). Die Sorge des Jüngers ist es, das alles zur höheren Ehre Gottes geschieht. Jesus mahnt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (*Mt 5,16*). Alles zielt deshalb nicht auf unsere Ehre, sondern auf die Ehre Gottes. Möge dieses Bewusstsein, liebe Brüder und Schwestern, jede Tat der Hilfe für den Nächsten begleiten; dann wird sie nicht zu einem Mittel, das als solches in den Vordergrund tritt. Wenn wir beim Vollbringen einer guten Tat nicht die Ehre Gottes und das wahre Wohl der Mitmenschen zum Ziel haben, sondern vor allem nach einem persönlichen Gewinn oder einfach nach Beifall streben, entsprechen wir nicht dem Evangelium. In der modernen von Bildern geprägten Gesellschaft muss man sehr wachsam sein

gegenüber dieser Versuchung. Die Mildtätigkeit des Evangeliums ist keine bloße Philanthropie: Es ist vielmehr ein konkreter Akt der Caritas, eine theologische Tugend, die aus der inneren Umkehr hin zur Gottes- und Bruderliebe folgt und Jesus Christus nachahmt, der sich uns selbst ganz geschenkt hat bis zum Tod am Kreuz. Wie sollten wir Gott nicht für die vielen Menschen danken, die fernab von den Scheinwerfern der Mediengesellschaft in der Stille aus christlichem Geist großzügige Taten zur Unterstützung des Nächsten in Not vollbringen? Sehr wenig nützt es, die eigenen Güter den anderen zu schenken, wenn sich dadurch unser Herz in Eitelkeit aufbläst: Darum sucht derjenige, der weiß, dass Gott „das Verborgene sieht“ und im Verborgenen belohnen wird, nicht die menschliche Anerkennung für die vollbrachten Werke der Barmherzigkeit.

4. Die Heilige Schrift lädt uns ein, das Almosen mit einem tieferen Blick zu betrachten, der die rein ma-

terielle Dimension transzendiert, und sie lehrt uns, dass mehr Freude im Geben als Nehmen liegt (vgl. *Apg 20,35*). Wenn wir mit Liebe handeln, dann drücken wir die Wahrheit unseres Seins aus: Wir sind nämlich nicht für uns selbst geschaffen, sondern für Gott und für die Mitmenschen (vgl. *2 Kor 5,15*). Jedes Mal, wenn wir aus Liebe zu Gott unsere Güter mit dem bedürftigen Nächsten teilen, erfahren wir, dass die Fülle des Lebens aus der Liebe kommt und dass alles zu uns zurückkehrt als Segen des Friedens, der inneren Zufriedenheit und Freude. Der himmlische Vater belohnt unser Almosen mit seiner Freude. Mehr noch: Der heilige Petrus erwähnt unter den geistlichen Früchten des Almosens die Vergebung der Sünden. „Die Liebe“ – schreibt er – „deckt viele Sünden zu“ (*1 Petr 4,8*). Wie die Liturgie der Fastenzeit oft wiederholt, bietet Gott uns Sündern die Möglichkeit der Vergebung an. Zu deren Empfang macht es uns bereit, wenn wir mit den Armen unseren Besitz teilen. In diesem Moment denke ich an all jene, die die Last des Bösen spüren, das sie begangen haben, und sich gerade deshalb fern von Gott fühlen, ängstlich und fast unfähig, sich an ihn zu wenden. Indem uns das Almosen dem Nächsten nahe bringt, bringt es uns Gott nahe, und es kann zu einem Werkzeug einer wahren Umkehr und einer Versöhnung mit ihm sowie mit den Brüdern und Schwestern werden.

5. Das Almosen erzieht zu einem liebevollen Großmut. Der heilige Giuseppe Benedetto Cottolengo pflegte zu empfehlen: „Zählt nie die Münzen, die ihr ausgibt, denn so sage ich immer: Wenn beim Almosengeben die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte tut, so darf auch die rechte nicht wissen, was sie selbst tut“ (*Detti e pensieri*, Edilibri, Nr. 201). In diesem Zusammenhang hat die Episode des Evangeliums über die Witwe, die in ihrer Armut „ihren ganzen Lebensunterhalt“ (*Mk 12,44*) in den Opferkasten des Tempels warf, hohe Bedeutung. Ihre kleine und unbedeutende Münze wird zu einem aus-sagekräftigen Symbol: Diese Witwe gibt Gott nicht etwas von ihrem Überfluss; nichts, was sie besitzt; sie gibt, was sie ist. Sie gibt sich selbst ganz. Diese bewegende Erzählung ist eingebettet in die biblische Schilderung der Tage, die der Passion und dem Tod Jesu unmittelbar vorausgehen. Jesus ist arm geworden, um uns durch seine Armut reich zu machen, so schreibt der Völkerapostel (vgl. *2 Kor 8,9*); er hat sich selbst ganz für uns hingegeben. Die Fastenzeit drängt uns dazu – auch durch das Almosengeben – seinem Beispiel zu folgen. In Jesu Schule können wir lernen, aus unserem Leben eine Gabe zu machen; indem wir ihn nachahmen, wächst die Bereitschaft, nicht nur von unserem Besitz zu geben, sondern uns selbst. Ist nicht etwa das ganze Evangelium in dem einen Gebot der Liebe zusammengefasst? Die Praxis des Almosens in der Fastenzeit wird also zu einem Mittel, in unserer christlichen Berufung voranzuschreiten. Wenn der Christ sich hingibt ohne zu zählen, bezeugt er:

Nicht der materielle Reichtum diktiert die Gesetze der Existenz, sondern die Liebe. Was dem Almosen seinen Wert gibt, ist je nach den Möglichkeiten und Umständen des einzelnen die Liebe, die zu verschiedenen Formen der Hingabe inspiriert.

6. Liebe Brüder und Schwestern, die Vorbereitung auf Ostern lädt uns auch durch das Almosengeben zu einer geistlichen Schulung ein, damit wir in der Liebe wachsen und Christus selbst in den Armen erkennen. In der *Apostelgeschichte* wird berichtet, was der Apostel Petrus zum Gelähmten sagt, der am Tor des Tempels um Almosen bittet: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher“ (*Apg 3,6*). Mit dem Almosen schenken wir etwas Materielles; es kann ein Zeichen der größeren Gabe sein, die wir anderen mit Wort und Zeugnis von Christus geben, in dessen Namen das wahre Leben ist. Diese Zeit nötigt uns daher durch persönliche und gemeinschaftliche Anstrengung, Christus anzuhängen und seine Liebe zu bezeugen. Maria, die Mutter und treue Magd des Herrn, helfe den Gläubigen in ihrem „geistlichen Kampf“ der Fastenzeit, die Waffen des Gebetes, des Fastens und des Almosengebens recht zu nutzen. Im Geist erneuert gehen wir dann den österlichen Festen entgegen. Mit diesen Wünschen erteile ich gerne Ihnen allen den Apostolischen Segen.

Vatikan, 30. Oktober 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 13

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen – 13. April 2008 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: „Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Für den Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 13. April 2008 abgehalten wird, habe ich folgendes Thema gewählt: *Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung*. Den Aposteln vertraute der auferstandene Jesus den Auftrag an: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (*Mt 28,19*). Und er versicherte ihnen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (*Mt 28,20*). Die Kirche ist als ganze und in jedem ihrer Glieder missionarisch. Wenn kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung jeder Christ berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und zu verkünden, so ist die missionarische Dimension besonders

und sehr eng mit der priesterlichen Berufung verbunden. Im Bund mit Israel vertraute Gott auserwählten Männern, die von ihm berufen und in seinem Namen zum Volk gesandt wurden, die Sendung an, Propheten und Priester zu sein. So tat er es zum Beispiel mit Mose. Jahwe sagte zu ihm: „Und jetzt geh! Ich sende dich zum Pharao. Führe mein Volk aus Ägypten heraus!... Wenn du das Volk aus Ägypten herausgeführt hast, werdet ihr Gott an diesem Berg verehren“ (*Ex 3,10.12*). ebenso geschah es mit den Propheten.

2. Die Verheißungen, die den Vätern gemacht wurden, wurden in Jesus Christus in ihrer ganzen Fülle verwirklicht. Das zweite Vatikanische Konzil sagt in diesem Zusammenhang: „Es kam also der Sohn, gesandt vom Vater, der uns in ihm vor Grundlegung der Welt erwählt und zu Sohnschaft vorherbestimmt hat... Um den Willen des Vaters zu erfüllen, hat Christus das Himmelreich auf Erden begründet, uns sein Geheimnis offenbart und durch seinen Gehorsam die Erlösung gewirkt“ (Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 3). Und Jesus erwählte sich, als enge Mitarbeiter im messianischen Dienst, bereits in seinem öffentlichen Leben Jünger, während der Verkündigung in Galiläa – zum Beispiel bei der Brotvermehrung, als er zu den Aposteln sagte: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (*Mt 14,16*), und sie so anspornte, sich um die Not der vielen Menschen zu kümmern, denen er Speise geben wollte, um ihren Hunger zu stillen, aber auch um die Speise zu offenbaren, „die für das ewige Leben bleibt“ (*Joh 6,27*). Er hatte Mitleid mit den Menschen, denn als er durch die Städte und Dörfer zog, traf er viele Menschen, die müde und erschöpft waren „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (vgl. *Mt 9,36*). Diesem Blick der Liebe entsprang seine Einladung an die Apostel: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (*Mt 9,38*), und er sandte die Zwölf zuerst „zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel“, mit genauen Anweisungen. Wenn wir innehalten und diesen Abschnitt des Matthäusevangeliums betrachten, der gewöhnlich „Missionsrede“ genannt wird, dann bemerken wir all jene Aspekte, die die missionarische Tätigkeit einer christlichen Gemeinschaft, die dem Vorbild und der Lehre Jesu treu bleiben will, kennzeichnen. Wer dem Ruf Jesu entsprechen will, muss mit Klugheit und Arglosigkeit jeder Gefahr und sogar den Verfolgungen gegenüberstehen, denn „ein Jünger steht nicht über seinem Meister und ein Sklave nicht über seinem Herrn“ (*Mt 10,24*). Eins geworden mit dem Meister, sind die Jünger nicht mehr allein bei der Verkündigung des Himmelreiches, sondern Jesus selbst wirkt in ihnen: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat“ (*Mt 10,40*). Darüber hinaus verkündigen sie als wahre Zeugen „mit der Kraft aus der Höhe erfüllt“ (*Lk 24,49*) allen Völkern, sie sollen umkehren, damit ihre Sünden vergeben werden“ (*Lk 24,47*).

3. Eben weil sie vom Herrn gesandt sind, bekommen die Zwölf den Namen „Apostel“. Sie sind dazu bestimmt, durch die Straßen der Welt zu ziehen und das Evangelium zu verkünden als Zeugen des Todes und der Auferstehung Christi. Der hl. Paulus schreibt an die Christen von Korinth: „Wir“ – also die Apostel – „verkündigen Christus als den Gekreuzigten“ (*1 Kor 1,23*). Die *Apostelgeschichte* weist in diesem Evangelisierungsprozess auch anderen Jüngern eine sehr wichtige Rolle zu, deren missionarische Berufung Umständen entspringt, die von der Vorsehung bestimmt und manchmal schmerzhaft sind, wie die Vertreibung aus dem eigenen Land als Nachfolger Christi (vgl. 8,1-4). Der Heilige Geist macht es möglich, diese Prüfung in eine Gelegenheit der Gnade umzuwandeln und sie zum Anstoß werden zu lassen, damit der Name des Herrn anderen Völkern verkündigt werde und sich auf diese Weise der Kreis der christlichen Gemeinde erweitere. Es handelt sich um Männer und Frauen, die, wie Lukas in der *Apostelgeschichte* schreibt, „für den Namen Jesu Christi, unseres Herrn, ihr Leben eingesetzt haben“ (15,26). Der erste von allen, der vom Herrn selbst berufen wurde und damit ein wahrer Apostel ist, ist zweifellos Paulus von Tarsus. Die Geschichte des Paulus, des größten Missionars aller Zeiten, macht unter vielen Gesichtspunkten die Verbindung zwischen Berufung und Sendung deutlich. Von seinen Gegnern angeklagt, nicht zum Aposteldienst ermächtigt zu sein, beruft er sich immer wieder auf die Berufung, die er unmittelbar vom Herrn empfangen hat (vgl. *Röm 1,1; Gal 1,11-12.15-17*).

4. Am Anfang, wie auch späterhin, ist es stets „die Liebe Christi“, die die Apostel „drängt“ (vgl. *2 Kor 5,14*). Als treue Diener der Kirche, fügsam gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes, sind unzählige Missionare im Laufe der Jahrhunderte den Spuren der Apostel gefolgt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Obwohl jedem Jünger Christi die Pflicht obliegt, nach seinem Teil den Glauben auszusäen, beruft Christus der Herr aus der Schar der Jünger immer wieder solche, die er selbst will, damit sie bei ihm seien und er sie zur Verkündigung bei den Völkern aussende (vgl. *MK 3,13-15*)“ (Dekr. *Ad gentes*, 23). Die Liebe Christi muss nämlich den Brüdern durch das Beispiel und mit Worten, mit dem ganzen Leben vermittelt werden. mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Die besondere Berufung der Missionare auf *Lebenszeit* behält ihre volle Gültigkeit: Sie verkörpert das Beispiel des missionarischen Einsatzes der Kirche, die immer auf die radikale und ganzheitliche Hingabe angewiesen ist, auf neue und kühne Impulse“ (Enzykl. *Redemptoris missio*, 66).

5. Unter den Personen, die sich ganz dem Dienst am Evangelium hingeben, sind insbesondere Priester, die berufen sind, das Wort Gottes weiterzugeben, die Sakramente zu verwalten, besonders die Eucharistie

und die Versöhnung, die sich dem Dienst an den Geeringsten widmen, an den Kranken, den Leidenden, den Armen und denen, die schwere Zeiten durchmachen in Regionen der Erde, wo es manchmal viele Menschen gibt, die noch heute keine wirkliche Begegnung mit Jesus Christus hatten. Zu ihnen tragen die Missionare die erste Verkündigung seiner erlösenden Liebe. Die Statistiken bezeugen, dass die Zahl der Getauften jedes Jahr zunimmt dank der Seelsorgetätigkeit dieser Priester, die ganz dem Heil der Brüder und Schwestern geweiht sind. In diesem Zusammenhang gebührt besondere Anerkennung „den „*Fidei-dinum*-Priestern, die im Dienst der Mission der Kirche mit Kompetenz und großzügiger Hingabe die Gemeinde aufbauen, indem sie ihr das Wort Gottes verkünden und das Brot des Lebens brechen, ohne ihre Kräfte zu schonen. Man muss Gott danken für die vielen Priester, die Leiden bis zum Opfer des eigenen Lebens ertragen haben, um Christus zu dienen. ...Es handelt sich um erschütternde Zeugnisse, die viele junge Menschen anregen können, ihrerseits Christus nachzufolgen, ihr Leben für die anderen hinzugeben und gerade so das wahre Leben zu finden“ (Apost. Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26). Durch seine Priester macht Christus sich also unter den Menschen von heute gegenwärtig, bis in die entferntesten Winkel der Erde.

6. Seit jeher gibt es in der Kirche nicht wenige Männer und Frauen, die, vom Wirken des Heiligen Geistes bewegt, sich entschließen, das Evangelium radikal zu leben, indem sie die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ablegen. Diese Schar von Ordensmännern und Ordensfrauen, die zahllosen Instituten des kontemplativen und aktiven Lebens angehören, hat „bisher den größten Anteil an der Evangelisierung der Welt“ (Dekr. *Ad gentes*, 40). Mit ihrem unablässigen und gemeinschaftlichen Gebethalten die Ordensleute kontemplativen Lebens ohne Unterlass Fürbitte für die ganze Menschheit; diejenigen aktiven Lebens bringen durch ihr vielgestaltiges karitatives Handeln allen das lebendige Zeugnis der Liebe und der Barmherzigkeit Gottes. In Bezug auf diese Apostel unserer Zeit sagte der Diener Gottes Paul VI.: „Durch ihre Ganzhingabe im Ordensstand sind sie im Höchstmaß frei und willens, alles zu verlassen und hinzugehen, um das Evangelium zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. Sie sind voll Unternehmungsgeist, und ihr Apostolat ist oft von einer Originalität, von einer Genialität gekennzeichnet, die Bewunderung abnötigen. Sie geben sich ganz an ihre Sendung hin: Man findet sie oft an der vordersten Missionsfront, und sie nehmen größte Risiken für Gesundheit und Leben auf sich. Ja, wahrhaftig, die Kirche schuldet diesen Ordensleuten viel“ (Apost. Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 69).

7. Damit die Kirche auch weiterhin die Sendung durchführen kann, die ihr von Christus anvertraut ist, und

es nicht fehlen möge an Verkündern des Evangeliums, derer die Welt bedarf, ist es außerdem notwendig, dass in den christlichen Gemeinden die ständige Erziehung der Kinder und Erwachsenen zum Glauben niemals nachlässt und in den Gläubigen ein aktiver Sinn für die missionarische Verantwortung und die solidarische Gemeinschaft mit den Völkern der Erde aufrechterhalten wird. Durch das Geschenk des Glaubens sind alle Christen berufen, an der Evangelisierung mitzuarbeiten. Dieses Bewusstsein muss genährt werden durch die Verkündigung und die Katechese, die Liturgie und eine ständige Hinführung zum Gebet; es muss verstärkt werden durch die Übung der Annahme, der Nächstenliebe, der geistlichen Begleitung, der Reflexion und der Entscheidungsfindung, ebenso wie durch eine pastorale Planung, deren fester Bestandteil die Aufmerksamkeit gegenüber den Berufungen sein muss.

8. Nur in einem geistlich gut bestellten Acker gedeihen die Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. In der Tat werden die christlichen Gemeinden, die die missionarische Dimension des Geheimnisses der Kirche in der Tiefe leben, niemals die Tendenz haben, sich in sich selbst zurückzuziehen. Die Sendung, als Zeugnis der göttlichen Liebe, wird besonders wirkmächtig, wenn sie in Gemeinschaft geteilt wird, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Das Geschenk der Berufungen ist das Geschenk, das die Kirche jeden Tag vom Heiligen Geist erbittet. Wie in ihren Anfängen versammelt sich die kirchliche Gemeinschaft um die Jungfrau Maria, Königin der Apostel, und lernt von ihr, den Herrn um eine Blüte neuer Apostel zu bitten, die es verstehen, in sich selbst den Glauben und die Liebe zu leben, die für die Sendung notwendig sind.

9. Während ich diese Reflexion allen kirchlichen Gemeinschaften anvertraue, auf dass diese sie sich zu eigen machen und sie vor allem als Ansporn zum Gebet nehmen, ermutige ich den Einsatz derjenigen, die mit Glauben und Großherzigkeit im Dienste der Berufungen tätig sind, und sende den Auszubildenden, den Katecheten und allen, besonders den jungen Menschen auf dem Berufungsweg, von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 14

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bi-

schöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das (Erz-)Bistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art.: 15

Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg

Die Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg umfasst im ersten Teil grundlegende, im zweiten Teil dienstrechtliche Bestimmungen. Die geltende Aus- und Fortbildungsordnung, die Satzung des Diakonenrates sowie die Ordnung für die Wahl des Diözesansprechers finden sich in den Anhängen I bis III.

Die Ordnung setzt die Bestimmungen der Rahmenordnung für Ständige Diakone in den (Erz) Bistümern der Bundesrepublik Deutschland und die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst vom 01. Februar 2000 voraus.

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 *Das kirchliche Amt* vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat

öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Feier der Liturgie und des Dienstes am Nächsten. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45).

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem *Diakonat*, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Er setzt eine spezifische Berufung voraus und wird durch das Weihesakrament übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Ständigen Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung).

Der Ständige Diakon ist *Zeichen des dienenden Christus* und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dienen“ (Lumen Gentium 29). Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2 Seinen *spezifischen Dienst* nimmt der Ständige Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unteilbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi, des Hauptes, zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“ (Can. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (Can. 1009 § 1). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Ständigen Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die besonders der Hilfe bedürfen. Alle seine Aufgaben „sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem 23).

Für seinen Gemeindedienst ist er dem Priester ver-

antwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinschaften, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Ständige Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste übernehmen, anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen.

Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die *Diaconia Christi* zu wecken und wach zu halten.

1.3 Die *Einheit des kirchlichen Amtes* muss im Dienst des Ständigen Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: dem Dienst am Nächsten, der Verkündigung, der Liturgie. Als Amtsträger weiß der Ständige Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

Im Dienst des Diakons wird sichtbar, dass Gottesdienst und Dienst am Nächsten zusammengehören. Die Tätigkeit des Ständigen Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingengt werden. Dies muss schon bei der Klärung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

1.4 Es fällt in die originäre Zuständigkeit des Ständigen Diakons, für vorgemeindliche und innergemeindliche Gruppierungen *Bezugsperson* zu sein. In besonderen Situationen und in begrenztem Ausmaß können Ständige Diakone auch als Bezugsperson für Gemeinden eingesetzt werden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Ständigen Diakons muss bei solchen Beauftragungen erkennbar bleiben.

1.5 Ein Ständiger Diakon kann *auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes* von der Gemeinde bis zum Bistum und in kategorialen Aufgaben eingesetzt werden. Der im kategorialen Dienst tätige Ständige Diakon wird einer bestimmten Pfarrei zugeordnet.

Der Diakonat kann *hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf* ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons wie die des Ständigen Diakons *mit Zivilberuf* wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Aufgabenbereiche

Jeder Ständige Diakon ist *in allen drei Grunddiensten* tätig: in der Diakonie des Dienstes am Nächsten, des Wortes und der Liturgie. Sein Dienst am Nächsten, wie auch die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung sollen von der *Diaconia Christi* geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu. Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo diese noch nicht oder nicht mehr ist.

Dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die *Diaconia Christi* durch Leben und Wort zu bezeugen.

Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Ständigen Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Einsatzurkunde näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich ist und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich vom Umfang und von der Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben sowie von den pastoralen Leitlinien des Erzbistums her.

2.1 Durch seinen *Dienst am Nächsten* soll der Ständige Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Sorge für Menschen in Sondersituationen wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, alte Menschen, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung, Weckung und Begleitung diakonischer Dienste, vor allem in der Gemeindecaritas; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Bildung von Gruppen geschwisterlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau geschwisterlicher Gemeinde; Hinführung von Einzelnen und Gruppen in die Gemeinde sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin.

2.2 Durch seinen *Dienst am Wort* soll der Ständige

Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zum gemeinsamen Zeugnis ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören z. B. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen, besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprachen bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindecatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen *Dienst in der Liturgie*, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Ständige Diakon, dass Gottesdienst und der Dienst am Nächsten eine untrennbare Einheit bilden und dass der Dienst am Nächsten ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist.

Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Ständigen Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Hl. Messe, besonders an Kranke und Sterbende; Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern, Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Helferinnen und Helfern für Gottesdienste.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Ständiger Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 *Religiöse und kirchliche Voraussetzungen* sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist; persönliche Gläubigkeit; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu Can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur Mitfeier des Gottesdienstes auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Familienleben aus dem Glauben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum; Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonischen Aufgaben; Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 *Menschliche Voraussetzungen* sind die für den

Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit; bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie; bei Berufstätigen Berufsbewährung; Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen; Urteilskraft; Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung; Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil; Sensibilität für die Probleme der „Einen Welt“ (Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung); Offenheit für neue Entwicklungen in Kirche und Welt; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die *fachlichen Voraussetzungen* werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien, in pastoral-diakonischen Einsätzen sowie in Aus- und Fortbildungen erworben. Auch sollte der Bewerber wenigstens vier Jahre Mitglied eines Diakonatsbewerberkreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC Can. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Ständigen Diakonats folgende *kirchenrechtliche Voraussetzungen*: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. Can. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Ein solcher Bewerber für den Ständigen Diakonats darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen hat (gem. Can. 1037 CIC).

Im Erzbistum Hamburg gilt darüber hinaus, dass Weihebewerber bei der Weihe nicht älter als 50 Jahre sein sollen und dass verheiratete Weihebewerber nicht in einer gemischtkonfessionellen Ehe leben sollen.

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Ständiger Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete *Lebensform*; verheiratete und unverheiratete Ständige Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen des Evangeliums sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

3.6 Voraussetzung für die *Weihe Verheirateter* ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau zur Übernahme des Ständigen Diakonats (gem. Can. 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Ständigen Diakons bejaht und bereit ist, ihn nach Kräften mitzutragen.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“.

4. Zugangswege zum Ständigen Diakonats

Es gibt drei Zugangswege zum Ständigen Diakonats.

4.1 Der *erste Zugangsweg*, der regelmäßig die Ausübung eines Zivilberufes voraussetzt, ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die wenigstens der Fachschulausbildung entsprechen muss, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ genügen. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Die Prüfungen der Domschule Würzburg „Theologie im Fernkurs“ werden vom Erzbistum anerkannt.

4.2 Der *zweite Zugangsweg* setzt die abgeschlossene Berufsausbildung als Gemeindefereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch die Hinführung zum Leben und Dienst des Ständigen Diakons im Diakonatsbewerberkreis.

4.3 Der *dritte Zugangsweg* setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie / Praktische Theologie / Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Hinzu kommt die Hinführung zum Leben und Dienst des Ständigen Diakons im Diakonatsbewerberkreis.

5. Ausbildung und Zulassungsschritte zur Diakonatsweihe sowie Fortbildung

5.1 Die Hinführung zum Diakonats geschieht durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung in den Diakonatsbewerberkreisen, die auch der menschlichen und geistlichen Formung dienen. Das Nähere regelt die aktuelle Ausbildungsordnung (siehe Anhang I).

5.2 Der Erzbischof bestellt einen *Beauftragten für den Ständigen Diakonats*. Dieser ist verantwortlich für die Ausbildung und Leiter der Diakonatsbewerberkreise sowie Ansprechpartner für alle Fragen, die den Ständigen Diakonats betreffen. Der Erzbischöfliche Beauftragte muss gegenüber dem Erzbischof die Eignung des Bewerbers für den Ständigen Diakonats beurteilen.

Für die Aus- und Fortbildung kann der Bischof ihm *Referenten* zuordnen. Diese übernehmen eine Mitverantwortung für die Fragen der Aus- und Fortbildung.

In regelmäßigen Abständen führt der Erzbischöfliche

Beauftragte für den Ständigen Diakonat mit den einzelnen Bewerbern ein Gespräch. Bei verheirateten Bewerbern werden die Ehefrauen nach Möglichkeit in das Abschluss-Gespräch einbezogen.

5.3 Darüber hinaus bestellt der Erzbischof einen oder mehrere *Geistliche Begleiter* zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen der Mitglieder der Diakonatsbewerberkreise sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung der Kreise. Der bzw. die Geistlichen Begleiter sollen den einzelnen Bewerbern auch zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und im Diakonatsbewerberkreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Ständigen Diakonat wird er / werden sie nicht herangezogen.

5.4 Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll darauf geachtet werden, dass die *Ehefrauen* nach Möglichkeit eingebunden werden. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

5.5 Die *Diakonatsbewerberkreise* haben ein fünfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung und Pflege einer geschwisterlichen Gemeinschaft.

5.5.1 Jedes Treffen der Diakonatsbewerberkreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch sowie die Eucharistiefeier. Auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien sollen angeboten werden. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der *Diaconia Christi* soll der Diakonatsbewerberkreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Ständigen Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Ständigen Diakonat liegt beim Erzbischof.

Der Austausch im Diakonatsbewerberkreis soll die unterschiedlichen zivilberuflichen, gemeindlichen und kategorialen pastoralen Erfahrungen einbeziehen. So sollen die Bewerber im Diakonatsbewerberkreis eine Unterstützung ihrer sozialen, spirituellen und theologischen Kompetenzen erfahren.

5.5.2 Ein Diakonatsbewerberkreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen.

Die Ehefrauen der Diakonatsbewerber können den Möglichkeiten entsprechend in die Begegnungen der Diakonatsbewerberkreise einbezogen werden.

5.5.3 Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Ständige Diakone und Vertreter der anderen pastoralen Berufe eingeladen werden. Die Diakonatsbewerberkreise treffen sich i. d. R. monatlich.

5.5.4 Jeder Kreis wählt einen Sprecher. Dieser sorgt für die Vertretung des Kreises, auch im Diakonenrat.

5.6 *Zulassungsschritte zur Diakonenweihe* sind die Einweisung in die Dienste des Lektoren und des Akolythen, die *Admissio* sowie Glaubensbekenntnis und Treueversprechen, die zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Weihe gehören.

5.6.1 Nach einem Gespräch mit dem Erzbischöflichen Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie der Stellungnahme des Heimatpfarrers sowie weiterer Personen, die in dieser Frage Urteilskraft besitzen, erfolgt die *Aufnahme* in den Diakonatsbewerberkreis.

Der Erzbischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Ständigen Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich der Eignung eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

5.6.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatsbewerberkreis werden die Diakonatsbewerber mit dem *Lektorendienst*, nach zweijähriger mit dem *Akolythendienst* beauftragt. Der Erzbischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber dem Erzbischof vor.

5.6.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Erzbischof die *Admissio*, die Aufnahme unter die „Kandidaten“. Der Erzbischöfliche Beauftragte schlägt dem Erzbischof die Kandidaten vor.

5.6.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem *schriftlichen Gesuch* den Erzbischof um die Diakonenweihe. *Glaubensbekenntnis und Treueversprechen* vervollständigen ihr Gesuch. Dem Gesuch beizufügen ist bei Verheirateten die schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau. Der Erzbischöfliche Beauftragte schlägt dem Erzbischof die Kandidaten zur Weihe vor.

Zuvor werden der Pfarrer und Vertreter der Pfarrei des Kandidaten um eine *Stellungnahme* gebeten. Vor der Weihe erfolgt das *Scrutinium* durch den Erzbischof. Die Ehefrau eines verheirateten Kandidaten nimmt nach Möglichkeit daran teil.

5.6.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatsbewerberkreis die theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme

an den *Weiheexerzitien*. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung.

5.6.6 Diejenigen, die für den hauptberuflichen Ständigen Diakonat vorgesehen sind, benötigen eine auf ihren Einsatz abgestimmte spezifische Zusatzqualifikation. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung.

5.7 Die **Fortbildung** des Ständigen Diakons

5.7.1 Der Ständige Diakon ist zur Fortbildung verpflichtet. Die wesentlichen Elemente der Fortbildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Ständigen Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung diakonaler Kompetenz und theologischer Fundierung sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Ständigen Diakons ausgerichtet sein.

5.7.2 Unbeschadet der Verantwortung des Erzbistums für die Bildung der Ständigen Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Ständigen Diakone selber.

5.7.3 Die Fortbildung geschieht sowohl beim jährlichen diözesanen Studientag der Diakone, in den Diakonenkreisen der geweihten Ständigen Diakone sowie in weiteren jahrgangs-, einsatz- oder regions-spezifischen Veranstaltungen. Das Nähere regelt die diözesane Aus- und Fortbildungsordnung.

5.7.4 Den Ständigen Diakonen wird dringend empfohlen, alle zwei Jahre an Exerzitien oder Besinnungstagen teilzunehmen.

6. **Diakonenkreise und Diakonenrat**

6.1 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung sollen *Kreise für Ständige Diakone* gebildet werden, die wenigstens vierteljährlich zusammenkommen. Sie widmen sich der Vertiefung des geistlichen Lebens, des Austauschs von Erfahrungen, der Hilfe bei der Fortbildung und der Festigung der Gemeinschaft.

6.2 Jeder Diakonenkreis wählt einen *Sprecher*. Zusammen mit dem Erzbischöflichen Beauftragten ist er verantwortlich für die Organisation der Treffen und für die Vertretung des Kreises.

6.3 Alle Ständigen Diakone wählen den *Diözesansprecher*. Das Nähere regelt die Ordnung für die Wahl des Sprechers der Ständigen Diakone.

6.4 Die Sprecher der Diakonenkreise bilden mit dem Erzbischöflichen Beauftragten und dem Diözesansprecher den *Diakonenrat*. Dieser berät den Erzbi-

schöflichen Beauftragten und sorgt mit ihm für die Vertretung der Anliegen der Diakone im Erzbistum. Das Nähere regelt die Ordnung des Diakonenrates (siehe Anhang II).

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Erzbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte, betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung, im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

(2) Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Ernennungsschreiben genannte Person.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich insbesondere nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den hier folgenden Vorschriften.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß Can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband des Erzbistums Hamburg.

(2) Mit einem hauptberuflichen Diakon schließt das Erzbistum Hamburg einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, der die Pflichten und Rechte aus dem Dienstverhältnis näher regelt, die nach § 2 zu beachten sind.

§ 4

Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.

Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß Can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen in den §§ 22-24 des unten folgenden dritten Kapitels dieser Ordnung „Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge des hauptberuflichen Ständigen Diakons“.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß Can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

(4) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf und der Ständige Diakon im Ruhestand mit seelsorglichen Aufgaben erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt wird.

(5) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsformen

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Ständigen Diakon zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf als auch vom Ständigen Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Erzdiözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Ständige Diakon mit Zivilberuf muss über die für den Einsatz als Diakon mit Zivilberuf verlangten Qualifikationen hinaus über zusätzliche auf den Einsatz bezogene Qualifikationen verfügen oder sie erwerben.

(3) Über den Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Diakonat wird im Einzelfall entschieden. Neben den unter der Nummer (2) genannten Bedingungen werden hierbei auch der bisherige diakonische Einsatz, das Alter sowie weitere im Studium und im Zivilberuf erworbene Qualifikationen zur Entscheidung herangezogen.

(4) Ein Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Diakonat wechselt, kann entsprechend der pastoralen Erfordernisse sowie der Möglichkeiten der Erzdiözese und des Ständigen Diakons auch eine

Stelle übernehmen, deren Umfang weniger als eine volle Stelle umfasst.

(5) Ein Wechsel vom Einsatz als Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon wird i. d. R. nicht vor einer dreijährigen Bewährungszeit vorgenommen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß Can. 285-287 CIC (vgl. auch Can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen.

(2) Jede Nebentätigkeit des hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

(3) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollisionen besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufes ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Dem hauptberuflichen Diakon wie dem Diakon mit Zivilberuf ist es nicht gestattet, in Bezug auf seine dienstlichen Tätigkeiten Bargeld für sich persönlich anzunehmen. Belohnungen und Geschenke darf er nur mit Zustimmung seines Dienstvorgesetzten annehmen; dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.

§ 7 Ruhestand, Entpflichtung

(1) Das Dienstverhältnis des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des hauptberuflichen Ständigen Diakons entscheidet der Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person über eine Verlängerung des seelsorglichen Auftrags. Die Verlängerung kann befristet werden. Sie kann maximal bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des hauptamtlichen Ständigen Diakons erteilt werden.

(3) Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Kraft Auftrags durch den Erzbischof kann er einzelne Dienste weiterhin ausüben.

(4) Der hauptberufliche Ständige Diakon ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Erreichens der Altersgrenze „Diakon im Ruhestand“ oder „Diakon im Ruhestand mit seelsorglichen Aufgaben“.

(5) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

(6) Im Übrigen finden auch auf den Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Regelungen der vorstehenden Nummern (1)-(4) sinngemäße Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß Can. 267-270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Ständiger Diakon mit Zivilberuf außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von Can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf teilt dem Erzbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Erzbischof informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohnsitzes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Ständigen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang zu ermöglichen, den er im Erzbistum Hamburg hatte.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß Can. 290 CIC den Klerikerstand durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

(3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg

in der jeweils geltenden Fassung über die Kündigung von Arbeitsverhältnissen entsprechend.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

(1) Dem Ständigen Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Erzbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret werden Tätigkeitsform und Aufgabe des Ständigen Diakons angegeben sowie der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt.

(2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe einvernehmlich mit dem Weiekandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11

Versetzung

(1) Hauptberufliche Ständige Diakone wie Diakone mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist aus pastoralen Erfordernissen wie aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören. Ein Versetzungswunsch ist dem Erzbischof rechtzeitig vorzutragen.

(2) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation zu berücksichtigen.

(3) Bei der Versetzung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Erzbistums Hamburg kann aufgrund der pastoralen Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12

Aufgabenumschreibung

(1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret bzw. dem Versetzungsdekret ist dem Ständigen Diakon eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten zu geben.

(2) Diese Aufgabenumschreibung ist zwischen dem Ständigen Diakon, seinem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person vorzunehmen. Sie soll insbesondere die Schwerpunkte des Einsatzes benennen.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereiches des Ständigen Diakons erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Ständigen Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13

Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt; der Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 14

Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer, Ausstattung

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung. Eine solche kircheneigene Wohnung kann zum ortsüblichen Mietzins zur Verfügung gestellt werden; die Mietnebenkosten sind vom Ständigen Diakon zu tragen.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden. In diesem Fall findet die jeweils geltende Dienstwohnungsordnung des Erzbistums Anwendung.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Pfarrei oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst er steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereitzustellen.

(5) Die Grundausrüstung an liturgischer Kleidung, Büchern und Geräten wird dem Diakon von der Pfarrei gestellt.

§ 15

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem Ständigen Diakon, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Ständigen Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität

und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit es erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Für Ständige Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend abzusprechen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein dienstfreier Samstag und Sonntag im Monat. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

§ 16

Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß Can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienstzeit des Ständigen Diakons. Das Nähere, wie z. B. auch die Förderung von Ehefrauen, die an gemeinsamen Exerzitien teilnehmen, regelt die Exerzitienförderungsregelung des Erzbistums in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17

Urlaub

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung zu. Erholungs- und Freizeitveranstaltungen im Dienst der Seelsorge sind nicht auf den Jahresurlaub des Diakons anzurechnen.

(2) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich nach der ihm aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 18 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Ständigen Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen, zumindest gelegentlich, so angesetzt werden, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit daran teilnehmen kann.

(5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20 Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften des Diakonenkreises teilnehmen, dem er zugeordnet ist und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß Can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.

(3) Der hauptberufliche Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge des hauptberuflichen Ständigen Diakons

§ 22 Eingruppierung, Vergütung, Sozialversicherung, Sozialbezüge

(1) Die Vergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Eingruppierung richtet sich nach der Vergütungsgruppe IV b BAT/VkA oder der diese Vergütungsgruppe ersetzenden Entgeltgruppe. Nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe erfolgt eine Höhergruppierung in Vergütungsgruppe IV a. BAT/VkA. Ausnahmeregelungen können z. B. zum Zwecke der Besitzstandswahrung vereinbart werden.

(2) Diakone, denen nach Berufserfahrung, bei Vorliegen der dafür notwendigen Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen und bei pastoraler Notwendigkeit überwiegend kategoriale Aufgabenbereiche analog der entsprechenden Nummern des Statuts der Pastoralreferentinnen und -referenten übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage in Höhe der Differenz von Vergütungsgruppe IVa BAT/VkA zu Vergütungsgruppe III BAT/VkA oder der diese Vergütungsgruppe ersetzenden Entgeltgruppe. Zum Zwecke der Besitzstandswahrung können Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

(3) Im Übrigen finden die für Angestellte des Erzbistums geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Für den Fall, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wegfällt, ist der

hauptberufliche Ständige Diakon verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld für sich und seine Familienangehörigen abzuschließen und dies dem erzbischöflichen Generalvikariat nachzuweisen. Er erhält unter den Voraussetzungen des § 257 des Sozialgesetzbuches V bzw. des § 61 des Pflegeversicherungsgesetzes einen Beitragszuschuss vom Erzbistum.

§ 23 Beihilfen

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Versorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Krankenbezüge

Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon werden im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 26 Jubiläumszuwendung

Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung an den hauptberuflichen Ständigen Diakon erfolgt entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass im Öffentlichen Dienst geleistete Vordienstzeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 27 Sterbegeld

Für die Gewährung eines Sterbegeldes beim Tod des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 28 Umzugskosten

Im Falle einer Versetzung erfolgt die Umzugskostenvergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons entsprechend den Vorschriften der Ordnung für Dienst-

verträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Mietzuschuss

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält einen Mietzuschuss entsprechend der Regelung über die Gewährung eines Mietzuschusses an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten festgelegten Sätzen.

§ 30 Reisekosten

Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der dem Ständigen Diakon übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Dienstreisekosten-Ordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Beschäftigungs- und Dienstzeiten

Die Ermittlung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass im öffentlichen Dienst geleistete Vordienstzeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 32 Sonstiges Dienstrecht

Soweit die oben unter § 2 genannten Rechtsgrundlagen und die hier vorliegende Ordnung keine erschöpfenden Regelungen enthalten, gelten analog die für Angestellte des Erzbistums Hamburg geltenden Vorschriften, soweit sie mit einem Klerikerdienstverhältnis vereinbar sind.

§ 33 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.02. 2008 in Kraft.

Hamburg, den 25. Januar 2008

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

**Aus- und Fortbildungsordnung für den
Ständigen Diakon im Erzbistum Hamburg
(Anhang I)**

§ 1 Ziele, Elemente und Phasen der Ausbildung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf

(1) Im Erzbistum Hamburg wird in erster Linie für eine Ausbildung von Diakonen mit Zivilberuf gesorgt. Diakone, die aufgrund pastoraler Notwendigkeiten vom Erzbistum gebeten werden, in Teilzeit oder in

Vollzeit als hauptberuflicher Ständiger Diakon tätig zu werden, werden individuell auf ihren jeweiligen Einsatz vorbereitet.

(2) Die Ausbildung und Berufseinführung von Diakonen mit Zivilberuf gliedert sich in zwei Phasen: die Phase der Ausbildung vor der Weihe, die i. d. R. vier Jahre dauert, und die dreijährige Berufseinführung nach der Weihe. Ausbildung und Berufseinführung greifen inhaltlich ineinander; sie finden berufsbegleitend statt.

(3) Die wesentlichen Elemente von Ausbildung und Berufseinführung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität eines Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Kompetenzen. Die Einheiten von Theologie und Spiritualität sowie die pastoral-praktischen Übungen ergänzen sich gegenseitig. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung werden auf den spezifischen Dienst des Diakons ausgerichtet.

(4) Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien an einer Fachschule, Fachhochschule, Hochschule, oder Universität werden auf die theologische Ausbildung angerechnet; es ist keine erneute Prüfung notwendig.

(5) In den monatlichen Studientreffen in den Diakonatsbewerberkreisen werden in den ersten beiden Jahren die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“ vertieft und ergänzt. Die ausdrückliche pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt im dritten und vierten Ausbildungsjahr. Sie orientiert sich an und entspricht den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“. Darüber hinaus sind in dieser Phase auch die homiletische Ausbildung, die pastoral-liturgischen und kirchenrechtlichen Ausbildungseinheiten, die Beschäftigung mit der katholischen Soziallehre, sowie die pastoralpsychologischen Einheiten u. a. angesiedelt.

(6) Ein Studienplan, der eine inhaltliche und zeitliche Übersicht über die einzelnen Studienveranstaltungen gibt, wird den Diakonatsbewerbern am Anfang ihres Ausbildungskurses ausgehändigt.

§ 2

Die Berufseinführung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf

(1) Die Berufseinführung der neu geweihten Diakone dient der Begleitung und Unterstützung in die diakonale Praxis sowie der Einübung der Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Gemeinde auf die Mitarbeit des Diakons vorbereitet werden.

(2) Die neu geweihten Diakone kommen im Laufe von drei Jahren nach der Weihe dreimal im Jahr zur gemeinsamen Reflexion ihrer Praxis und zur Vertiefung ihrer theologischen, spirituellen und pastoral-praktischen Kenntnisse zusammen.

(3) Der Erzbischof ernennt einen Ansprechpartner und Begleiter, der die neu geweihten Diakone in der Phase der Berufseinführung durch Besuche vor Ort wie auch durch die Teilnahme an den Reflexions- und Studientreffen unterstützt.

§ 3

Die Fortbildung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf

(1) Der Ständige Diakon ist zur Fortbildung verpflichtet. Unbeschadet der Verantwortung des Erzbistums für die Bildung der Ständigen Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Fortbildung zunächst Aufgabe des Ständigen Diakons selber.

(2) Die wesentlichen Elemente der Fortbildung sind die Entfaltung der Spiritualität des Ständigen Diakons, die fortlaufende Ergänzung seiner diakonalen wie theologischen Kompetenzen sowie die Weiterentwicklung seiner pastoral-praktischen Befähigungen. Die Fortbildung muss auf den spezifischen Dienst des Ständigen Diakons ausgerichtet sein.

(3) Die Fortbildung geschieht sowohl im Rahmen des jährlichen diözesanen Studientags der Diakone, in den Diakonenkreisen der geweihten Ständigen Diakone sowie in weiteren jahrgangs-, einsatz- oder regionsspezifischen Veranstaltungen. Verantwortlich ist der Erzbischöfliche Beauftragte, der hierbei vom Diakonenrat beraten wird.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Hamburg, den 25. Januar 2008

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Satzung des Diakonenrates
im Erzbistum Hamburg
(Anhang II)

§ 1

Begriffsbestimmung und Zusammensetzung des Diakonenrates

(1) Der Diakonenrat vertritt die Ständigen Diakone im Dienst des Erzbistums Hamburg.

(2) Mitglieder des Diakonenrates sind:

(a) der Erzbischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,

(b) die Sprecher der Diakonenkreise, ersatzweise

deren Vertreter als Kreissprecher,

(c) die Sprecher der Diakonatsbewerberkreise nach der Admissio,

(d) der Diözesansprecher der Ständigen Diakone.

(3) Der Diakonenrat kann Vertretern besonderer Gruppen, wie etwa Diakonen im Ruhestand ein zeitweiliges oder ständiges Gastrecht einräumen.

§ 2

Aufgaben des Diakonenrates

Zu den Aufgaben des Diakonenrates gehören:

(a) Die Beratung und Unterstützung des Erzbischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Ständigen Diakone,

(b) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonats im Erzbistum Hamburg, auch durch Information und Werbung,

(c) die Mitsorge für die Lebensgestaltung und Spiritualität der Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien,

(d) die Beratung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Diakone,

(e) die Aufgabe, Anwalt der Ständigen Diakone zu sein in Fragen, die ihren Dienst betreffen,

(f) sowie die Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in diözesane und ggf. auch in überdiözesane Gremien.

§ 3

Arbeitsweise des Diakonenrates

(1) Der Erzbischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat beruft den Diakonenrat ein. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor einer Sitzung erfolgen.

(2) Der Diakonenrat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(4) Alle Mitglieder des Diakonenrates können dem Erzbischöflichen Beauftragten Beratungsgegenstände vorschlagen.

(5) Der Diözesansprecher der Ständigen Diakone leitet die Sitzungen.

(6) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Sitzungen des Diakonenrates sind nicht öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute und Berater eingeladen werden.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzu-

fertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Diese gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates, sie ist auch dem Erzbischöflichen Generalvikariat zuzuleiten.

(9) Die Sprecher der Diakonenkreise unterrichten in geeigneter Weise die Diakone in ihren Kreisen über die Beratungen und Beschlüsse des Diakonenrates; sie händigen ihnen das Sitzungsprotokoll aus.

(10) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Hierin können auch Nichtmitglieder des Diakonenrates mitarbeiten.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Hamburg, den 25. Januar 2008

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Ordnung der Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone im Erzbistum Hamburg (Anhang III)

§ 1

Wahl- und Amtsperiode

Der Diözesansprecher der Diakone des Erzbistums Hamburg wird für fünf Jahre gewählt.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone des Erzbistums Hamburg.

(2) Diakone anderer Bistümer, die im Erzbistum Hamburg tätig sind, haben aktives Wahlrecht, wenn sie dieses Wahlrecht in ihrem Inkardinierungsbistum nicht wahrnehmen.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Diakonenrat ernennt drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Diözesansprechers einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Personen.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für das Amt des Diözesansprechers kandidieren.

(3) Der Wahlvorstand legt die Fristen fest, bis zu denen Kandidatenvorschläge eingereicht, Zustimmungs- bzw. Ablehnungserklärungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt werden müssen.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Alle Ständigen Diakone sowie die Diakonatsbewerber nach Erteilung der Admissio dürfen Kandidaten für das Amt des Diözesansprechers vorschlagen.

(2) Kandidaten für die Wahl sind die drei Ständigen Diakone, die am häufigsten vorgeschlagen worden sind und die ihrer Kandidatur auf Anfrage des Wahlvorstandes bis zu der vom Wahlvorstand festgelegten Frist schriftlich zugestimmt haben.

§ 5

Durchführung der Wahl

(1) Der Diözesansprecher der Ständigen Diakone wird durch Briefwahl ermittelt.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten und teilt den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und dem Hinweis, ob sie Diakone mit Zivilberuf, hauptberufliche Diakone oder Diakone im Ruhestand sind, aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel einen Kandidaten ankreuzen. Stimmzettel mit mehr als einem angekreuzten Kandidaten sind ungültig. Der Stimmzettel ist im Stimmzettelumschlag zu verschließen.

(4) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlschein ist mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag dem Briefwahlumschlag beizufügen.

(5) Nach Ablauf der Frist öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und prüft anhand des Wahlscheins die Wahlberechtigung. Im Zweifelsfall beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels.

§ 6

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Erzbischöflichen Generalvikariates gehört.

(3) Das Ergebnis der Wahl des Diözesansprechers und des Ersatzsprechers nach § 6 ist den Wahlberechtigten und dem Erzbischöflichen Beauftragten umgehend mitzuteilen.

§ 7

Ersatzsprecher

(1) Scheidet der Diözesansprecher aus seinem Amt aus, weil er die Wählbarkeitsvoraussetzungen verlo-

ren oder sein Mandat niedergelegt hat, so rückt für den Rest der Amtszeit der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

(2) Hatte es bei der Wahl des Diözesansprechers keinen anderen Kandidaten gegeben, so wird ein neuer Diözesansprecher gewählt.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Hamburg, den 25. Januar 2008

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art. 16

Aufruf des Erzbischofs zu den MAV-Wahlen 2008 im Erzbistum Hamburg

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Dienstgeber!

Wieder einmal steht in unserem Erzbistum Hamburg der einheitliche Wahlzeitraum bevor, der für die Mitarbeitervertretungswahlen gesetzt ist: Vom 01. März 2008 bis zum 30. Juni 2008 finden die MAV-Wahlen 2008 in allen Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des katholisch-kirchlichen Dienstes statt.

„Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken ...“ – so heißt es in der Präambel der Mitarbeitervertretungsordnung, durch die ein verpflichtender Rahmen für das Zusammenwirken von Dienstgebern und Mitarbeitervertretungen gesetzt ist, der auf dem Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft aufbaut. Und wie wir gerade in den Struktur- und Organisationsveränderungen, die auch in unserer Kirche unumgänglich waren und sind, in den vergangenen Jahren eindrücklich erfahren haben, bietet die Mitarbeitervertretungsordnung ein solides Fundament, um in vertrauensvoller Zusammenarbeit und gemeinsam getragener Verantwortung die bestehenden Herausforderungen zu bewältigen.

Daher rufe ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die Dienstgeber auf, die anstehenden MAV-Wahlen im Erzbistum Hamburg als Chance, aber auch als Verpflichtung für die weitere Gestaltung des kirchlichen Dienstes anzunehmen und sich dementsprechend engagiert einzubringen. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bitte ich, von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht

Gebrauch zu machen, um Ihre Interessenvertretung in den kirchlichen Einrichtungen zu stärken. Besonders appelliere ich auch an Ihre Bereitschaft, sich in den Mitarbeitervertretungen zu engagieren. Stellen Sie bitte der Dienstgemeinschaft den Schatz Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens zur Verfügung. Sie, liebe Dienstgeber, bitte ich, alles Notwendige zu tun, um die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung zu fördern. Unterstützen Sie den Wahlausschuss bei den Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie zur Mitarbeiterversammlung ein. Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an.

Sowohl die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg als auch das Erzbischöfliche Generalvikariat werden die MAV-Wahlen im einheitlichen Wahlzeitraum 2008 begleiten und nach Kräften unterstützen.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Amtszeit sich jetzt dem Ende zuneigt, danke ich für Ihren Einsatz und Ihre Bereitschaft, in den zurückliegenden Jahren sich - häufig weit über das normale Maß hinaus - einzubringen und entscheidend zum Gelingen des Dritten Weges beizutragen.

Ich bin gewiss, dass durch die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen die Dienstgemeinschaft im Erzbistum Hamburg sehr gefördert wird und wünsche den Wahlen einen guten Verlauf.

Hamburg, im Februar 2008

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof von Hamburg

Art. 17

Regelungen zur verbindlichen Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg

Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg werden auf der Grundlage von § 10 a DVO die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der regelmäßigen und verbindlichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen getroffen.

Präambel

Das Erzbistum Hamburg richtet die Fortbildung für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu aus. Fortbildung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung und Steuerung von Veränderungsprozessen. Die Themen und die Gestaltung orientieren sich daher an den Entwicklungszielen

des Erzbistums. Eine regelmäßige und verbindliche Fortbildung wird für alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel einmal im Jahr an einer dieser Fortbildungen teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund verbindlicher Vorgaben in ihrem Einsatzfeld oder aufgrund von Absprachen mit dem Personalreferat Pastorale Dienste an anderen erforderlichen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, sind für die Dauer dieser Maßnahmen von der verpflichtenden Teilnahme befreit. Die Studientage der pastoralen Berufsgruppen werden von diesen Regelungen nicht berührt.

1. Themen, Formen und Rahmenbedingungen der Fortbildung des Erzbistums

Verantwortlicher Träger dieser Fortbildungen ist die Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Es stehen vier bis fünf Fortbildungen pro Jahr zur Auswahl, die jeweils zwei bis drei Tage dauern. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist kostenfrei. Die Teilnahme an einer Veranstaltung pro Jahr ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

Der / die unmittelbare Dienstvorgesetzte ist über die Teilnahme an der Fortbildung rechtzeitig zu informieren.

Die Gestaltung der einzelnen Module soll theologische, spirituelle und weitere Anteile ganzheitlicher Bildung berücksichtigen und mit einbeziehen.

Die Themen und Termine werden über das Amtsblatt und den Newsletter der Abteilung Bildung veröffentlicht.

Die Themensetzung erfolgt durch die Abteilung Bildung in Absprache mit der Pastoralen Dienststelle und mit dem Personalreferat Pastorale Dienste. Die zuständige MAV und die Vertreterinnen und Vertreter der pastoralen Berufsgruppen haben dabei

ein Mitberatungs- und Anhörungsrecht. Einmal im Jahr wird unter Leitung der Abteilung Bildung dazu eine Konferenz einberufen.

2. Förderung der Fortbildung bei externen Trägern

Vor dem Hintergrund der verbindlichen internen Fortbildung nach Ziffer 1 wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein dienstliches Interesse an der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer, externer Träger nur im Umfang von bis zu (weiteren) fünf Tagen innerhalb von zwei Jahren besteht.

Diese Festlegung berührt nicht den allgemeinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach § 10 Abs. 5 DVO (bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr) sowie einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub.

Auf Antrag eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin,

der an die Abteilung Bildung zu richten ist, kann für die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsmaßnahmen bei externen Trägern innerhalb von zwei Jahren eine Dienstbefreiung von bis zu 5 Arbeitstagen gewährt werden, soweit die Entscheidung darüber, ob für die Teilnahme ein dienstliches Interesse gegeben ist, durch den Dienstgeber, vertreten durch die Abteilung Bildung, positiv getroffen wird.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen externer Träger, für die ein dienstliches Interesse festgestellt ist, wird neben der Gewährung von Dienstbefreiung mit in der Regel 75 % der entstehenden notwendigen Kosten vom Dienstgeber gefördert.

Die Förderzusage und die Kostenerstattung erfolgt über die Abteilung Bildung.

Die Dienstbefreiung ist mit dem Dienstvorgesetzten abzustimmen.

3. Qualitätssicherung

Die Abteilung Bildung sorgt für die Qualitätssicherung der Fortbildungen.

Das Referat Fort- und Weiterbildung in der Abteilung Bildung berät Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Fortbildung.

Jede Maßnahme wird durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewertet.

Es wird empfohlen, nach der Fortbildung im jeweiligen Team, Kollegenkreis oder in vergleichbaren Bezügen über die Fortbildung zu informieren und einen Transfer ins Arbeitsgebiet zu besprechen.

Diese Regelungen treten zum 01.02.2008 in Kraft und sollen nach spätestens vier Jahren überprüft werden.

H a m b u r g, 31. Januar 2008

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 18

Verleihung Ansgarmedaille

Am Sonntag, dem 03. Februar 2008, dem Patronatsfest unseres Erzbistums, hat Erzbischof Dr. Werner Thissen in der Katholischen Akademie in Hamburg zwei Frauen und drei Männer für ehrenamtliches Engagement im Erzbistum mit der Ansgarmedaille ausgezeichnet:

Frau Anna Christensen aus Lübeck, St. Vicelin

Herrn Thomas Gronemeyer aus Lübeck, Propsteigemeinde

Frau Monika Harder aus Laage, St. Marien

Herrn Hans-Heinrich Schäfer aus Hamburg, St. Ansgar/Niendorf

Herrn Godehard Wellenbrock aus Dreilützw, St. Josef.

H a m b u r g, 4. Februar 2008

Nestor Kuckhoff
Dompropst

Art.: 19

Verleihung Ansgarurkunde

Am Samstag, dem 02. Februar 2008, wurde Herr Manfred Piorkowski, für seine Verdienste in der Gemeinde St. Marien in Elmshorn im Auftrag von Erzbischof Dr. Werner Thissen die Ansgar-Urkunde durch Dompropst Nestor Kuckhoff verliehen.

H a m b u r g, 4. Februar 2008

Nestor Kuckhoff
Dompropst

Art.: 20

Ankündigung der Hl.-Land-Kollekte der deutschen Diözesen am Palmsonntag, den 16. März 2008

Bereits der heilige Paulus hat für die Christen in Jerusalem eine Sammlung abgehalten, deren Ergebnis er sogar persönlich überbrachte. Er sah das als eine Dankeschuld dafür an, dass durch die Urgemeinde das Heil auch den Heiden zuteil wurde (vgl. Röm.15,26-28).

Auch heute bedürfen die Christen, die in der Heimat Jesu als kleine Minderheit leben, dringend der Unterstützung der Weltkirche. Die jährliche Palmsonntagskollekte ist die Erfüllung ihrer Dankeschuld gegenüber der Kirche des Landes, das sich Gott in besonderer Weise für seine Offenbarung und Menschwerdung auserwählt hat. Die Palmsonntagskollekte ermöglicht es, die vielen Heiligen Stätten, die dort noch an Jesus Christus erinnern, zu erhalten und zu pflegen. Im Wesentlichen dient sie dazu, die zahlreichen pastoralen und sozialen Einrichtungen und Schulen, die ein wichtiges christliches Zeugnis in einer nicht-christlichen Umwelt sind, zu unterstützen. Mehr denn je besteht heute die Gefahr, dass das einheimische Christentum in den biblischen Ländern ganz ausstirbt, da viele Christen aufgrund der für sie sehr schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auswandern. Gegenüber den Bischöfen der arabischen Länder brachte Papst Benedikt XVI. seine Sorge zum Ausdruck: „Es ist schon verständlich, dass die Umstände die Christen manchmal zum Verlassen des Landes drängen, damit sie woanders in Würde leben können. Aber man muss alle, die ihrem

Land treu bleiben, deutlich ermutigen und unterstützen, damit diese Orte nicht zu archäologischen Stätten ohne kirchliches Leben werden.

Die Kollekte am Palmsonntag will helfen, diesen Exodus zu verhindern und den einheimischen Christen ein Leben in Würde in ihrer Heimat zu ermöglichen. Unterstützen und stärken wir durch diese Kollekte die Christen und das christliche Leben im Heiligen Land.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel. 0221 / 13 53 78, FAX: 0221 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de) versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

H a m b u r g, 05. Februar 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 21

Weltgebetstag für geistliche Berufe -13. April 2008-

Seid meine Zeugen!

Der Weltgebetstag um kirchliche Berufe wird in der gesamten Kirche am 4. Ostersonntag, dem Sonntag des guten Hirten, begangen. Er steht in diesem Jahr unter dem Motto: Seid meine Zeugen!

Dort, wo Menschen Zeugnis für etwas ablegen, stehen sie mit ihrer ganzen Person dafür ein, dass es wahr ist. Dies gilt gleichermaßen auch für den Glauben. Damit der Glaube nicht verdunstet, braucht es das lebendige Zeugnis. „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15). Es braucht Menschen, die dafür geradestehen, dass dieser Glaube wahr ist, dass darin eine Hoffnung zu finden ist, die an den Grenzen des Lebens nicht einfach Halt macht. Jeder ist gerufen zum Zeugnis der Hoffnung, zum Zeugnis für Christus, der Weg, Wahrheit und Leben ist (Joh 14,6).

Die Verantwortlichen werden darum gebeten, sowohl die Kollekte zur Förderung geistlicher und kirchlicher Berufe an diesem Sonntag, 13. April 2008, zu halten, als auch die Gottesdienste in diesem Anliegen inhaltlich zu gestalten. Wir empfehlen die Materialien, die das Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg erstellt hat. Sie werden über den Gemeindeversand verschickt.

H a m b u r g, den 04. Februar 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 22

Katholischer Schulverband Hamburg – Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Mit Wirkung vom 01.12.2007 hat Herr Erzbischof Dr. Werner Thissen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Satzung des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 06.08.2007 (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Bd. 13, Nr. 7, Art. 71, S. 95 ff, vom 15.08.2007) nach Information des Kuratoriums die Mitglieder des Verwaltungsrates des Katholischen Schulverbandes für eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt.

Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulverbandes Hamburg setzt sich auf der Grundlage der erfolgten Ernennungen zusammen aus

Monsignore Peter Mies (Vorsitzender gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1)

Herrn Dr. Gerhard Justenhoven

Frau Ingeborg Knipper

Herrn Helmut Radeke

Herrn Professor. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

Herrn Ansgar Wimmer

Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulverbandes Hamburg trat am 15.01.2008 im Beisein von Herrn Erzbischof Dr. Thissen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

H a m b u r g, 31. Januar 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 23

Dienstgebervertreter der IV. Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost vom 02.02.1999, § 5 Abs. 1 S. 1 – Berufung und Wahl der Mitglieder -, ist Herr Godehard Wiemuth, Stellvertretender Leiter der Abteilung „Finanz- und Personalverwaltung“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg, mit Wirkung vom 01.02.2008 zum Dienstgebervertreter für die Erzdiözese Hamburg in der IV. Regional-KODA Nord-Ost (Amtsperiode 2007-2011) nachberufen worden. Die Berufung von Herrn Peter König zum Dienstgebervertreter ist wegen Ausscheidens aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg erloschen.

H a m b u r g, 05. Februar 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 24

Misereor-Fastenaktion 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit Misereor für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe“. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10.02.2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor im südafrikanischen Soweto/Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10.00 Uhr–11.15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert Misereor an die Fastenaktion 1983, als Misereor die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Der neue Misereor-Fastenkalendar 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.
- Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.
- Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (02.03.2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor verlesen werden. Am 5. Fastensonntag (09.03.2007) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 101545, 52015 Aachen, Tel. 0180/5200210 (0,12 €/Min.), Fax 0241/47986745.

H a m b u r g, 7. Februar 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 25

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Aushilfen und Vertretungen -

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen und Entpflichtungen

06. Dezember 2007

M a u e, Sr. M. Elia, Gemeindereferentin in Maria

Hilfe der Christen, Ribnitz-Damgarten, mit Wirkung vom 01.02.2008 auf 50 % reduziert.

03. Januar 2008

A p e r d a n n i e r, Christoph, mit Wirkung vom 01. Februar 2008 beauftragt als Jugendbildungsreferent für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg; Schwerpunkte: Unterstützung der KSJ und Gruppenleiteraus- und -weiterbildung.

03. Januar 2008

V o n M e l l e, Sebastian, Pastoralreferent in St. Christophorus, Westerland, mit Wirkung vom 01. Mai 2008 freigestellt für eine Tätigkeit im Bistum Essen.

04. Januar 2008

G n a t z y, Ewald, Pfarrer in Hl. Kreuz, Hamburg-Neugraben, mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in den Ruhestand versetzt.

10. Januar 2008

B o l a n d, Prälat Patrick, beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral des Erzbistums Hamburg, auch zum Geistlichen Begleiter für Ständige Diakone im Erzbistum Hamburg, ernannt.

23. Januar 2008

K a e s b a c h, Hans-Rudolf, Pfarrer in St. Bruder Konrad, Hamburg-Osdorf-Schenefeld, mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in den Ruhestand versetzt.

23. Januar 2008

G o l l n i c k, Horst, Pfarrer in St. Pius X., Sternberg, mit Wirkung vom 01. November 2008 in den Ruhestand versetzt.

25. Januar 2008

O t t o, Peter Andreas, Pfarrer in Jesus Guter Hirt, Bad

Bramstedt, mit Wirkung vom 25. Januar 2008 als Diözesankurat der DPSG im Erzbistum Hamburg, entpflichtet.

Todesfall

13. Januar 2008

H a n u s c h, Horst, Pfarrer i. R., geb. 24.12.1938 in Tetschen, geweiht am 17.12.1966 in Güstrow.

25. Januar 2008

R e i m a n n, Werner, Pfarrer i. R., geb. 14.08.1924 in Neustadt/Oberschlesien, geweiht am 13.03.1955 in Limburg.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Todesfall

12. Januar 2008

H i l t e r m a n n, Heinrich, Pfarrer i. R. von Osnabrück, St. Franziskus, geboren am 30.09.1919 in Laer, zum Priester geweiht am 30.11.1949 in Osnabrück.

Anschriftenänderungen

Überdick, Heinrich, Studiendirektor a. D., (Priester der Erzdiözese Paderborn) ist in das Erzbistum Paderborn verzogen. Seine neue Adresse: Im grünen Winkel 15, 59519 Möhnesee

Bernhard, Josef, Pfarrer i. R. hat eine neue Anschrift: Seniorenzentrum Hanseanum, Apartment 245, Neusser Str. 6, 47798 Krefeld, Tel.: 02151/ 9312-245

Kaiser, Paul, Diakon hat eine neue Anschrift: Kleiner-Ring 9a, 18184 Roggentin, Tel. 038204/69320.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg

Aushilfen und Vertretungen

1. Aushilfen und Vertretungen werden in der Regel in Form von Nachbarschaftshilfe im Dekanat bzw. in der Region wahrgenommen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, stehen für Aushilfen und Vertretungen im Erzbistum Hamburg folgende Priester grundsätzlich zur Verfügung:

	Telefon	Fax/ Email
Dominikaner- Konvent Sankt Johannis/ Hamburg P. Thomas Krauth OP	040/29 99 22-48	040/29 99 22-50 thomas.krauth@dominikaner- hamburg.de www.dominikaner-hamburg.de
Franziskaner / Hamburg	040/44 50 668-0	040/450 364 21 info@franziskus-kolleg.de
Jesuiten / Hamburg P. Siegmund A. Pawlicki SJ		JesuitenHH@AOL.com siegmund.pawlicki@jesuiten.org pfarrer@kleiner-michel.de
Alt-Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp	040/280 569 10	
Generalvikar Franz-Peter Spiza, Hamburg	040/24877-230	040/24877-303 generalvikar@egv-erzbistum-hh.de
Domkapitular Ansgar Hawighorst Hamburg	040/24877-340	040/24877-344 hawighorst@egv-erzbistum-hh.de
Domkapitular Hermann Haneklaus Hamburg	040/24877-352	040/24877-333 haneklaus@egv-erzbistum-hh.de
Domkapitular Wilm Sanders, Hamburg	040/50792693	040/50792694
Regens Dr. Thomas Benner, Hamburg	040/28425-253 Mobil 0163/2487709	040/28425-254 benner@egv-erzbistum-hh.de
Jugendpfarrer Johannes Zehe, Hamburg	040/ 227 216-24 Büro 040/414 972 84 privat	040/227 216-33 jugendpfarrer@kjh.de
Pfarrer Dr. Ludwig Haas	040/42803-7003 Mobil 0163/2487706	krankenhausseelsorge@ uke.uni-hamburg.de
Gemeinschaft der Franziskaner / Waren	03991/18790-0	03991/73 16 84 konvent@franziskaner.de
Weihbischof Norbert Werbs / Schwerin	0385/48970-12	0385/48970-40 gudde@egv-erzbistum-hh.de

3. Wenn durch die oben genannten Priester keine Aushilfe oder Vertretung möglich ist, ist das Erzbischöfliche Personalreferat bereit - soweit möglich - Hilfestellung zu leisten (Tel. 040 / 248 77 -340, Fax -344).